
1980 **Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1980** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Energiestudie	61
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoff- und Materialforschung	63
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Erzgewinnung, -aufbereitung und Metallurgie ..	65
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Ermittlung des Kohlenwasserstoffpotentials im Linyi-Becken	68
10. 1. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Suche nach Kohlenwasserstoffen im Ostchinesischen Meer	70
17. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	73
18. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	75
22. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	77
22. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	78
22. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit	79
22. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	81
23. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	82

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Durchführung einer gemeinsamen Energiestudie
Vom 10. Januar 1980**

In Peking ist am 20. November 1979 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über die Durchführung einer gemeinsamen Energiestudie unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 11 Satz 1

am 20. November 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission
für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China
über die Durchführung einer gemeinsamen Energiestudie**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Vorsitzende der Staatlichen Kommission
für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in dem Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978 zu verstärken,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Energieversorgung bei der industriellen Entwicklung eines Landes zukommt,

in der Erkenntnis, daß moderne Technologien wesentliche Beiträge zur besseren und rationelleren Energieversorgung leisten können,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien führen gemeinsam eine Studie über den Einsatz moderner Technologien zur Energieversorgung eines Industriegebietes der Volksrepublik China durch.

(2) Dieses Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt:

- a) Das Bundesministerium für Forschung und Technologie entsendet in der ersten Hälfte des Jahres 1980 Fachleute zur Veranstaltung eines Kurses in die Volksrepublik China.
- b) Das Gebiet und der Zeitpunkt, in dem die Studie durchgeführt wird, werden von den Vertragsparteien sobald wie möglich vereinbart, um möglichst schnell mit der Durchführung der Untersuchungen beginnen zu können.

Artikel 2

Die Studie verfolgt folgende Hauptziele in dem zur Untersuchung vorgesehenen Gebiet:

1. Systematische Erfassung der ausbau- und abbauwürdigen Energieträger,
2. Vorschläge für den optimalen Einsatz moderner Technologie bei der Energieversorgung,
3. Erstellung einer nach Ausbauprioritäten geordneten Übersicht über die möglichen Standorte von Kraftwerken und den Ausbau des Energieversorgungsnetzes,
4. Erarbeitung eines Datenverarbeitungsprogramms, das unter Berücksichtigung aller einschlägigen Parameter den optimalen Ausbau des Energie- und Stromversorgungssystems aufzeigt und eine Anpassung der Ausbauplanung auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung für die nächsten 15 bis 20 Jahre erlaubt.

Bei der Durchführung der Studie sollen moderne und in der Bundesrepublik Deutschland in der Entwicklung befindliche Energietechnologien zugrunde gelegt werden. Die Studie soll

damit auch eine Grundlage für die weitere technologische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien liefern.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, chinesische Fachleute in modernen Planungstechniken aus- und fortzubilden sowie in der Benutzung des zu erstellenden Datenverarbeitungsprogramms zu unterweisen.

Die Studie soll innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme der Arbeiten abgeschlossen sein.

Artikel 3

Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird ein Gemeinsamer Ausschuß gebildet, in den die Vertragsparteien je zwei Vertreter entsenden. Weitere Berater können hinzugezogen werden. Der Gemeinsame Ausschuß entscheidet einstimmig.

Der Gemeinsame Ausschuß tritt mindestens zweimal jährlich abwechselnd in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Der Termin der ersten Sitzung wird nach dem Abschluß des Kurses von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

Während der Laufzeit der Studie kann jede Vertragspartei, außer den obengenannten Zusammentreffen, die Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses verlangen, der dann innerhalb von 30 Tagen zusammentritt.

Artikel 4

Der Gemeinsame Ausschuß trägt für die wirtschaftliche und fristgerechte Durchführung der Studie Sorge. Insbesondere

- a) legt er den Beginn und das Ende der Zusammenarbeit fest,
- b) genehmigt er die endgültige Beschreibung der Arbeitspakete sowie die zeitliche und sonstige organisatorische Planung der einzelnen Abschnitte der Studie,
- c) regelt er die Einzelheiten des Personalaustausches,
- d) entscheidet er über Änderungen des Finanzplanes,
- e) schlichtet er etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Projektbeauftragten,
- f) billigt er die Zwischenberichte und nimmt den Schlußbericht ab.

Artikel 5

Die Vertragsparteien benennen jeweils einen eigenen Projektbeauftragten.

Die Projektbeauftragten beider Seiten arbeiten in allen Phasen der Studie eng zusammen. Sie legen dem Gemeinsamen Ausschuß alle sechs Monate einen gemeinsamen Zwischenbericht und innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluß der Arbeiten den Abschlußbericht vor. Die Zwischenberichte und der Abschlußbericht sind in chinesischer sowie deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Artikel 6

Die Kosten für die Studie einschließlich der Personal-, Sach- und Reisekosten, auch für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, werden nach folgenden Grundsätzen zwischen beiden Vertragsparteien aufgeteilt:

Die deutsche Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung der Vereinbarung in der Bundesrepu-

blik Deutschland entstehen, einschließlich der Gehälter für die deutschen Fachleute, der Kosten für Computer und Computerprogramme sowie Geräte, die von deutscher Seite für die Studie in China zur Verfügung gestellt werden, der Kosten für die Verarbeitung der notwendigen Daten, für Probenanalysen, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Volksrepublik China, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für den Aufenthalt der chinesischen Fachleute und der Kosten für sonstige erforderliche Leistungen.

Die chinesische Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung der Vereinbarung in der Volksrepublik China entstehen, einschließlich der Gehälter für die chinesischen Fachleute und Dolmetscher, der Kosten für die Sammlung der Informationen und schriftlichen Unterlagen, Durchführung der geologischen und bodenmechanischen Untersuchungsprogramme, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Bundesrepublik Deutschland, der Kosten für die Benützung chinesischer Rechner und Geräte, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für den Aufenthalt der deutschen Fachleute und der Kosten für sonstige erforderliche Leistungen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behandeln die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen vertraulich und verpflichten alle an der Studie mitwirkenden Stellen und Personen zur Vertraulichkeit.

Die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik stellt sicher, daß die im Projekt angewandten Computerprogramme, die ihr nach der Beendigung des Projekts zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden, geschützt werden. Eine Weitergabe an ausländische Dritte oder Benutzung außerhalb der Volksrepublik China können nur mit

Zustimmung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie erfolgen.

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie stellt sicher, daß die Ergebnisse der Studie vertraulich behandelt werden. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie kann nur mit Zustimmung der chinesischen Seite veröffentlicht werden.

Artikel 8

Der Gemeinsame Ausschuß berät anhand des Abschlußberichts über Fragen der Fortführung der Zusammenarbeit im Geiste dieser Vereinbarung.

Erfolgt bei der Umsetzung der Ergebnisse der Studie eine Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen, wird sich die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik darum bemühen, daß Firmen der Bundesrepublik Deutschland sich an den Ausschreibungen beteiligen können.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen und Regelungen behilflich sein bei der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für die an der Studie mitwirkenden Fachleute der anderen Seite.

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Vertragsparteien sich durch Briefwechsel bestätigt haben, daß das Ziel der Zusammenarbeit erreicht worden ist.

Geschehen zu Beijing (Peking) am 20. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Hauff

Der Vorsitzende der Staatlichen Kommission
für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China
Fang Yi

Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoff- und Materialforschung Vom 10. Januar 1980

In Peking ist am 20. November 1979 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoff- und

Materialforschung unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 9 Satz 1

am 20. November 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission
für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Rohstoff- und Materialforschung**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Vorsitzende der Staatlichen Kommission
für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoff- und Materialforschung auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978 zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die beiden Vertragsparteien arbeiten nach den Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Nutzens und der gegenseitigen Begünstigung auf den Gebieten der anwendungsorientierten Rohstoff- und Materialforschung, insbesondere auf den Gebieten der

- Eisen- und Stahlforschung einschließlich der Stahltechnologie
 - Nichteisenmetalle und seltenen Erden
 - Energierohstoffe
- zusammen.

Die Zusammenarbeit kann mit Zustimmung der Vertragsparteien auf weitere Gebiete ausgedehnt werden.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien erstreckt sich insbesondere auf folgende Themen:

- a) Einsatz und Verbesserung moderner Explorations- und Prospektionsmethoden zur Aufsuche von Rohstoffen;
- b) Weiterentwicklung der Bergbau- und Fördertechnik für Erze und Kohle;
- c) Verbesserung der Gewinnungsmethoden für Kohlenwasserstoffe;
- d) Weiterentwicklung aufbereitungstechnischer und metallurgischer Verfahren;
- e) komplexe Nutzung von Wertstoffen;
- f) Entwicklung und Erprobung von neuen Werkstoffen;
- g) Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen einschließlich Kohlevergasung und Kohleverflüssigung.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien kann folgende Formen umfassen:

1. Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Fachleuten zur Beteiligung an vereinbarten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in zuständigen Forschungseinrichtungen und Firmen für einen jeweils zu vereinbarenden Zeitraum;
2. Austausch von Proben, Werkstoffen, Geräten und Komponenten für Versuchszwecke sowie Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen einschließlich der Ergebnisse und Methoden der Forschung und Entwicklung;
3. Veranstaltung von Seminaren und anderen Tagungen über vereinbarte Themen im Bereich grundlegender Forschungs- und Entwicklungsprobleme in den in Artikel 1 und 2 aufgeführten Bereichen nach zu vereinbarenden Modalitäten;
4. Kurzbesuche von Delegationen oder Einzelpersonen;
5. andere von den beiden Vertragsparteien zu vereinbarende Formen der Zusammenarbeit.

Artikel 4

Die Vertragsparteien fördern die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen Forschungseinrichtungen, Firmen und sonstigen Stellen beider Länder.

Zur Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden Projektvereinbarungen abgeschlossen. Diese legen insbesondere fest:

1. Inhalt, Umfang und Dauer des gemeinsamen Projekts,
2. die an dem Projekt mitwirkenden Einrichtungen,
3. Art und Umfang der von beiden Seiten zu leistenden Beiträge einschließlich der Finanzierung,
4. Einzelheiten des Austauschs von Informationen, Wissenschaftlern und sonstigen Fachleuten,
5. Zusammensetzung und Aufgabe der Projektfachgruppe,
6. Verwertung patentfähiger Ergebnisse,
7. Gewährleistung und Haftung.

Die Vertragsparteien setzen sich für eine gemeinsame Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse durch die zuständigen Unternehmen und Organisationen ein.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden

Gesetzen und Regelungen behilflich sein bei der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für die an der Zusammenarbeit mitwirkenden Fachleute der anderen Seite.

Artikel 6

Die beiden Vertragsparteien und jede sonstige an der Durchführung der Kooperation beteiligte Stelle behandeln die bei der Durchführung dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen vertraulich. Jede Vertragspartei darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei die Informationen an Dritte weitergeben.

Artikel 7

Der Austausch von Informationen und Personen begründet keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 8

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch in Berlin (West).

Artikel 9

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt drei Jahre. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei kündigt die Vereinbarung 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich. Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so werden ihre Bestimmungen solange und in dem Umfang weiter angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Durchführung der Projekte zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung noch nicht abgewickelt waren.

Geschehen zu Beijing (Peking) am 20. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Hauff

Der Vorsitzende der Staatlichen Kommission
für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China
Fang Yi

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten
auf dem Gebiet der Erzgewinnung, -aufbereitung und Metallurgie
Vom 10. Januar 1980**

In Peking ist am 20. November 1979 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Metallurgie der Volksrepublik China über die Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Erzgewinnung, -aufbereitung und Metallurgie unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 20. November 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Metallurgie der Volksrepublik China
über die Durchführung von gemeinsamen Forschungsprojekten
auf dem Gebiet der Erzgewinnung, -aufbereitung und Metallurgie**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und

der Minister für Metallurgie der Volksrepublik China

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in dem Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung auf der Grundlage des Regierungsabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978 zu verstärken und die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoff- und Materialforschung vom 20. November 1979 auszufüllen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien führen gemeinsam Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf dem Gebiet der Erzgewinnung, -aufbereitung und Metallurgie durch. Folgende Projekte sind für eine Zusammenarbeit vorgesehen:

- a) Optimierung des Verfahrens zur Gewinnung von Vanadiumprodukten aus Vanadiumschlacken von Panchihua und Ma'anshan,
- b) Optimierung der Aufbereitung in Baotou,
- c) Untersuchungen zur Verarbeitung der SE-Konzentrate von Baotou auf marktübliche Produkte,
- d) Meßwerterfassung in Hüttenwerken mit Hilfe eines mobilen Meßwagens.

(2) Die Liste der Projekte, in denen eine Zusammenarbeit erfolgen soll, kann durch Briefwechsel oder durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien erweitert oder eingeschränkt werden.

Artikel 2

(1) Die Projekte verfolgen folgende Hauptziele:

- a) Ermittlung von Prozeßparametern zur Verarbeitung der vanadiumhaltigen Schlacken von Panchihua und Ma'anshan. Projektierung und Bau einer Produktionsanlage.
- b) Erzeugung folgender Konzentrate aus Baotou-Erzen:
 - Eisenkonzentrat mit 65 % Fe, 0,3 % F und 0,05 % P bei einem Fe-Ausbringen von 80 %.
 - SE Konzentrat mit 68 % SE.
 - Flußspatkonzentrat mit 85 % CaF_2 .
 Nb soll möglichst weitgehend im Eisenkonzentrat angereichert sein.
- c) Ermittlung von Prozeßparametern zur optimalen Verarbeitung der SE-Konzentrate von Baotou zu SE-Produkten und SE-Metallen.

- d) Bau eines mobilen Meßwagens und Messungen zur Kontrolle des Prozeßablaufs in Hüttenwerken sowie Ermittlung der Produktqualitäten.

(2) Bei der Durchführung der Projekte sollen moderne in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China in der Entwicklung befindliche Technologien zugrundegelegt und erprobt werden. Ein weiteres Ziel der Projekte ist es, chinesische Fachleute in den jeweiligen technischen Verfahren aus- und fortzubilden und sie in den Betrieb technischer Anlagen, die in Durchführung der Projekte entwickelt und errichtet werden, einzuweisen.

Artikel 3

(1) Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird ein Gemeinsamer Ausschuß eingerichtet, in den die Vertragsparteien je zwei Vertreter entsenden. Weitere Berater können hinzugezogen werden. Der Gemeinsame Ausschuß entscheidet einstimmig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Der Termin der ersten Sitzung wird nach Unterzeichnung des ersten Projektvertrages einvernehmlich festgelegt.

(3) Während der Laufzeit der in dieser Vereinbarung genannten Projekte kann jede Vertragspartei außer den o. g. Zusammentreffen die Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses verlangen, der dann innerhalb von 30 Tagen zusammentritt.

(4) Der Ausschuß kann Entscheidungen auch durch Briefwechsel treffen.

Artikel 4

Der Gemeinsame Ausschuß trägt für die wirtschaftliche und fristgerechte Durchführung der Projekte Sorge. Er hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Er legt den Beginn und das Ende der Zusammenarbeit fest,
- b) er genehmigt die endgültige Beschreibung der Projekte sowie zeitliche und sonstige organisatorische Planungen der Projekte,
- c) er regelt Probleme beim Personalaustausch,
- d) er entscheidet über Änderungen der Finanzpläne,
- e) er schlichtet etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Projektbeauftragten,
- f) er schlägt neue Projekte für die Zusammenarbeit vor,
- g) er billigt Zwischenberichte und nimmt Schlußberichte ab.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien benennen für jedes Projekt einen Projektbeauftragten.

(2) Die Projektbeauftragten schließen besondere Verträge über die Durchführung der Projekte. Geregelt werden in diesen Verträgen insbesondere Arbeitsprogramm, Know-how-Transfer, Nutzung der Ergebnisse, Kostenverteilung, Zeitplan, zukünftige Zusammenarbeit, Garantien.

(3) Die Verträge müssen im Einklang stehen mit den jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen in jedem der beiden Staaten.

(4) Erfolgt bei der Umsetzung der Ergebnisse, insbesondere beim Bau halbertechnischer und großechnischer Anlagen in der Volksrepublik China, eine Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen, so wird das Ministerium für Metallurgie bzw. die jeweils zuständige Stelle bevorzugt mit Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten, sofern diese moderne Technologien anbieten und konkurrenzfähige Angebote abgeben.

(5) Die Projektbeauftragten beider Seiten arbeiten während der Laufzeit der Projekte eng zusammen. Sie legen dem Gemeinsamen Ausschuß jährlich einen gemeinsamen Zwischenbericht und innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Projekte den Abschlußbericht vor. Die Berichte sind in chinesischer und deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Artikel 6

Kommen Verträge gemäß Artikel 5 nicht zustande, so werden die Vertragsparteien versuchen,

- zwischen den Projektbeauftragten zu vermitteln oder
- neue Projektbeauftragte zu benennen.

Sind diese Bemühungen erfolglos, wird das Projekt aus der Liste der Projekte dieser Vereinbarung gestrichen.

Artikel 7

Die Kosten für die Projekte einschließlich der Personal-, Sach- und Reisekosten müssen für jedes Projekt individuell aufgeteilt werden. Dabei sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

Die deutsche Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung der Projekte in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, einschließlich der Gehälter für die deutschen Fachleute, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Volksrepublik China, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für den Aufenthalt der chinesischen Fachleute und der Kosten für sonstige erforderliche Leistungen.

Die chinesische Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung der Vereinbarung in der Volksrepublik China entstehen, einschließlich der Gehälter für die chinesischen Fachleute und Dolmetscher, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Bundesrepublik Deutschland, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für

den Aufenthalt der deutschen Fachleute und der Kosten für sonstige erforderliche Leistungen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien behandeln die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen vertraulich und verpflichten alle an den Projekten mitwirkenden Stellen und Personen zur Vertraulichkeit. Patente und sonstige Schutzrechte, die im Zusammenhang mit den Projekten entstehen, werden gemeinsam genutzt. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien an ausländische Dritte weitergegeben werden.

Jede Vertragspartei kann eine kurze Zusammenfassung nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei veröffentlichen.

Artikel 9

Der Austausch von Informationen, Sachen und Personen begründet keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien. In den Verträgen zwischen den Projektbeauftragten kann etwas anderes vereinbart werden.

Artikel 10

Beide Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen behilflich sein bei der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für die an den Projekten mitwirkenden Fachleute.

Artikel 11

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft,

– wenn die Vertragsparteien sich durch Briefwechsel bestätigt haben, daß das Ziel der Zusammenarbeit erreicht worden ist oder

– wenn eine der Vertragsparteien die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr kündigt.

(3) Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so werden ihre Bestimmungen so lange und in dem Umfang weiter angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Durchführung der Projekte zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vereinbarung noch nicht abgewickelt waren.

Geschehen zu Beijing (Peking) am 20. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Hauff

Der Minister für Metallurgie
der Volksrepublik China
Tang Ke

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Ermittlung des Kohlenwasserstoffpotentials im Linyi-Becken
Vom 10. Januar 1980**

In Peking ist am 20. November 1979 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Erdölindustrie der Volksrepublik China über die Durchführung eines gemeinsamen Forschungsprojektes zur Ermittlung des Kohlenwasserstoffpotentials in einem Teilbereich des Linyi-Beckens in der Volksrepublik China unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 11 Satz 1

am 20. November 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Erdölindustrie der Volksrepublik China
über die Durchführung eines gemeinsamen Forschungsprojektes
zur Ermittlung des Kohlenwasserstoffpotentials
in einem Teilbereich des Linyi-Beckens in der Volksrepublik China**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und

der Minister für Erdölindustrie der Volksrepublik China

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in dem Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung auf der Grundlage des Regierungsabkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978 zu vertiefen,

in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Rohstoff- und Materialforschung vom 20. November 1979,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Kohlenwasserstoffversorgung bei der industriellen Entwicklung eines Landes zukommt,

in der Erkenntnis, daß moderne Technologien wesentliche Beiträge zur besseren und rationelleren Ermittlung des Kohlenwasserstoffpotentials leisten können,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien führen ein gemeinsames Forschungsprojekt „Ermittlung des Kohlenwasserstoffpotentials in einem Teilbereich des Linyi-Beckens mit Hilfe einer Computer-Modellstudie und geochemischen Untersuchungen“ durch.

Gegenstand des gemeinsamen Forschungsprojektes ist das Linyi-Becken in der Provinz Shandong. Das Untersuchungsgebiet umfaßt eine Fläche von etwa 4 000 qkm. Als Untergrenze für die Studie wird die Basis des Oligozäns angenommen.

Artikel 2

Das Forschungsvorhaben umfaßt drei Phasen und ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet:

- a) Dreidimensionale Bestimmung der geologischen Geschichte und der Entwicklung von Druck- und Temperaturverhältnissen,

- b) Ermittlung der Evolution und Reife der möglichen Muttergesteine zur quantitativen Berechnung des Kohlenwasserstoffpotentials,
- c) Erstellung einer Rangordnung wahrscheinlicher Kohlenwasserstoff-Akkumulationen unter Einbeziehung von Migrationsüberlegungen und quantitative Bestimmung des Kohlenwasserstoffpotentials.

Für den Fall, daß die chinesische Seite das Untersuchungsgebiet nach Beendigung der Forschungsarbeiten für eine weitere Exploration international ausschreiben möchte, wird die deutsche Seite an dieser Ausschreibung beteiligt werden.

Artikel 3

Fachleute beider Vertragsparteien nehmen an dem Forschungsvorhaben von Anfang bis Ende teil. Das Vorhaben wird im Institut für Erdöl und organische Geochemie (ICH-5) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH durchgeführt.

1. Beiträge des deutschen Vertragspartners:
 - a) Bereitstellung des Hardware- und des Software-Systems für die Computermodellstudie,
 - b) Bereitstellung und Betrieb wissenschaftlich-technischer Einrichtungen für die organisch-geochemischen Analysen,
 - c) Bereitstellung, Anwendung und Vermittlung der wissenschaftlich-technischen Methodik im Rahmen der Zusammenarbeit, um dadurch das Fachwissen der chinesischen Experten zu vertiefen.
2. Beiträge des chinesischen Vertragspartners:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geologischen und technischen Unterlagen im Rahmen der Zusammenarbeit,
 - b) Bereitstellung der notwendigen Proben von Muttergesteinen und Ölen im Rahmen der Zusammenarbeit,
 - c) vier Fachleute der chinesischen Seite nehmen im Einklang mit dem Arbeitsplan abwechselnd in Zweiergruppen in der Bundesrepublik Deutschland am Forschungsprojekt teil (Personenverteilung: 2 Geochemiker, 1 Geologe, 1 Mathematiker).

Artikel 4

Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird ein Gemeinsamer Ausschuß gebildet, in den die Vertragsparteien je zwei Vertreter entsenden. Der Ausschuß entscheidet einstimmig.

Die Beratungen und Entscheidungen des Ausschusses finden in erster Linie im schriftlichen Verfahren statt. Falls es nötig ist, kann der Ausschuß zu einer Sitzung abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zusammentreten.

Während der Laufzeit des Vorhabens kann jede Seite die Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses verlangen, der dann innerhalb von 60 Tagen zusammentritt.

Artikel 5

Der Gemeinsame Ausschuß trägt für die gründliche, wirtschaftliche und fristgerechte Durchführung des Forschungsvorhabens Sorge. Insbesondere

- a) legt er den Beginn und das Ende der Zusammenarbeit fest,
- b) genehmigt er die wissenschaftliche, zeitliche und sonstige organisatorische Planung der einzelnen Abschnitte des Forschungsvorhabens und entscheidet über notwendig werdende Änderungen,
- c) regelt er die Einzelheiten des Personalaustausches,
- d) entscheidet er über Änderungen des Finanzplanes,

- e) schlichtet er etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Projektbeauftragten,
- f) billigt er die Zwischenberichte und nimmt den Schlußbericht ab.

Artikel 6

Der Bundesminister für Forschung und Technologie beauftragt das Institut für Erdöl und organische Geochemie (ICH 5) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, der Minister für Erdölindustrie das wissenschaftliche Forschungsinstitut für geologische Erkundung des Shengli-Ölfeldes mit der Durchführung des Forschungsvorhabens (Projektbeauftragte).

Die Projektbeauftragten sollen in allen Phasen des Forschungsvorhabens eng und partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie legen zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses einen gemeinsamen Zwischenbericht und innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Arbeiten den Abschlußbericht vor. Die Zwischenberichte und der Abschlußbericht sind in deutscher oder englischer Sprache und in chinesischer Sprache vorzulegen.

Artikel 7

Die Kosten für die Studie werden nach folgenden Grundsätzen zwischen beiden Vertragsparteien aufgeteilt:

Die deutsche Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung der Vereinbarung in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, einschließlich der Gehälter für die deutschen Fachleute und Dolmetscher, der Kosten für Computer und Computerprogramme sowie Geräte, die von deutscher Seite für die Studie zur Verfügung gestellt werden, der Kosten für die Verarbeitung der notwendigen Daten, für Material- und Probenanalysen, für den Transport von Proben in die Volksrepublik China, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Volksrepublik China, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für den Aufenthalt der chinesischen Fachleute und Dolmetscher und der Kosten für sonstige einvernehmlich erforderliche Leistungen.

Die chinesische Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung der Vereinbarung in der Volksrepublik China entstehen, einschließlich der Gehälter für die chinesischen Fachleute und Dolmetscher, der Kosten für die Sammlung der Informationen und Materialien, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Bundesrepublik Deutschland, der Kosten für den Transport der Proben in die Bundesrepublik Deutschland, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für den Aufenthalt der Fachleute und Dolmetscher aus der Bundesrepublik Deutschland und der Kosten für sonstige einvernehmlich erforderliche Leistungen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen vertraulich behandeln und alle an dem Forschungsvorhaben mitwirkenden Stellen und Personen zur Vertraulichkeit verpflichten.

Die während der Zusammenarbeit verwendeten technischen Unterlagen und das Ergebnis der Studie dürfen ohne vorheriges Einverständnis der Vertragsparteien von keiner Seite veröffentlicht, Dritten übertragen oder verkauft werden.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen und Regelungen bei der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für die an der Studie mitwirkenden Fachleute behilflich sein.

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Vertragsparteien sich durch Briefwechsel bestätigt haben, daß das Ziel der Zusammenarbeit erreicht worden ist.

Geschehen zu Beijing (Peking) am 20. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Hauff

Der Minister für Erdölindustrie der Volksrepublik China
Song Zhenming

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit bei der Suche nach Kohlenwasserstoffen
im Ostchinesischen Meer**

Vom 10. Januar 1980

In Peking ist am 20. November 1979 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Geologie der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit bei der Suche nach Kohlenwasserstoffen unter Anwendung der isotopengeochemischen Methode im Westen des Ostchinesischen Meeres unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 14 Satz 1

am 20. November 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Geologie der Volksrepublik China
über die Zusammenarbeit bei der Suche nach Kohlenwasserstoffen
unter Anwendung der isotopengeochemischen Methode
im Westen des Ostchinesischen Meeres

Ausgehend von dem Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978,

der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoff- und Materialforschung vom 20. November 1979,

sowie der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatlichen Hauptamt für Geologie der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der geologischen Wissenschaften und Techniken vom 19. Juni 1979,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Kohlenwasserstoffversorgung bei der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes zukommt,

in Kenntnis, daß moderne Technologien wesentliche Beiträge zum rationelleren und wirtschaftlicheren Auffinden und Gewinnen von Erdöl und Erdgas leisten können,

im Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geowissenschaften zu verstärken und das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen den Geowissenschaftlern beider Staaten zu vertiefen,

sind der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Minister für Geologie der Volksrepublik China

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland, nachstehend deutsche Seite genannt, und der Minister für Geologie der Volksrepublik China, nachstehend chinesische Seite genannt, arbeiten bei der Suche von Erdöl und Erdgas unter Anwendung der isotopengeochemischen Methode im Seegebiet in der Nähe von Wenzhou im Westen des Ostchinesischen Meeres zusammen.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Koordinaten der Eckpunkte:

- 122°36' östlicher Länge, 28°10' nördlicher Breite;
- 123°36' östlicher Länge, 28°10' nördlicher Breite;
- 122°40' östlicher Länge, 26°00' nördlicher Breite;
- 121°40' östlicher Länge, 26°30' nördlicher Breite.

Die Fläche des oben genannten Gebietes beträgt etwa 22 000 qkm.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit verfolgt folgende Ziele:

1. Isotopengeochemische Arbeiten zur Suche nach Erdöl und Erdgas im Seegebiet in der Nähe von Wenzhou im Westen des Ostchinesischen Meeres.
2. Gemeinsame isotopengeochemische, geochemische und kohlepetrographische Studien in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe an Proben aus dem erdölgeneischen Umfeld in der Nähe des Prospektionsgebietes.
3. Interpretation der geochemischen Daten unter Verwendung von vorliegender oder noch auszuführender Seismik.
4. Hilfe für die chinesische Seite bei der Aus- und Fortbildung von Fachleuten in der Isotopengeochemie.

Artikel 3

Beide Seiten führen folgende Aufgaben gemeinsam durch:

1. Isotopengeochemische Prospektion mit einem Gitternetz für die Probennahme von 8 km x 8 km.
2. Isotopengeochemische Untersuchungen mit einem Gitternetz für die Probennahme von 4 km x 4 km in günstigen Arealen.
3. Im Gebiet der Zusammenarbeit oder in dessen Nähe wird eine Prospektionsbohrung niedergebracht. Die dabei anfallenden Proben werden geochemisch und isotopengeochemisch untersucht.
4. Aufbau eines Landlabors in der Volksrepublik China für ¹³C/¹²C-Analysen an Kohlenwasserstoffen.
5. Erarbeitung eines Datenverarbeitungsprogramms zur Interpretation und Darstellung der Meßdaten.
6. Im Bereich von Anomalien können geologische und seismische Erkenntnisse die Größe des Gitternetzes für die Probennahme verändern.

Nach Abschluß der Arbeiten unterzeichnen beide Seiten auf der Grundlage weiterer Verhandlungen eine neue Vereinbarung über eine Detailprospektion und Übersichtsexploration sowie über eine Vergrößerung des Off-shore-Untersuchungsgebietes.

Artikel 4

Beide Seiten gehen wie folgt vor:

1. Eine neue, von deutscher Seite in langjähriger Forschungsarbeit entwickelte isotopengeochemische Methode wird im

Seegebiet in der Nähe von Wenzhou im Westen des Ostchinesischen Meeres angewandt. Für den Fall, daß es im Gebiet der Zusammenarbeiten Voraussetzungen für eine Detailexploration und Erschließung gibt und dieses Gebiet international ausgeschrieben wird, wird sich die chinesische Seite bei den hierfür zuständigen Stellen dafür einsetzen, daß sich deutsche Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligen können.

- Bei den Off-shore-Operationen im Seegebiet in der Nähe von Wenzhou im Westen des Ostchinesischen Meeres leistet die chinesische Seite den wesentlichen Beitrag unter Beteiligung der deutschen Experten. Bei den experimentellen Studien und Analysen in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe leistet die deutsche Seite den wesentlichen Beitrag unter Beteiligung der chinesischen Experten.

Auswertung und Interpretation der während der Zusammenarbeit anfallenden Daten sowie Aufbau, Erprobung und Benutzung des Landlabors erfolgen im Rahmen einer gleichberechtigten Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertreter beider Seiten treffen prinzipiell jedes Jahr einmal zusammen, um die durchgeführten Arbeiten zu bewerten und insbesondere einen schriftlichen Arbeitsplan für das nächste Jahr aufzustellen und zu genehmigen. Diese Treffen finden nach Möglichkeit abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China statt.

Auf Wunsch einer Seite muß ein Zusammentreffen der Vertreter beider Seiten innerhalb von 60 Tagen stattfinden.

Das erste Treffen ist für 1980 in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.

Artikel 6

Die deutsche Seite beauftragt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, die chinesische Seite das Büro für Meeresgeologische Untersuchungen mit der Durchführung des gemeinsamen Projektes (Projektbeauftragte).

Die Projektbeauftragten arbeiten in allen Phasen des Projektes eng zusammen und benutzen die von chinesischer Seite erarbeiteten, die Durchführung des Projektes betreffenden geologischen, lithologischen und geophysikalischen Unterlagen gemeinsam. Die Projektbeauftragten legen beiden Seiten für die jährlichen Treffen gemäß Artikel 5 einen gemeinsamen Bericht in deutscher und chinesischer Sprache vor.

Artikel 7

Die chinesische Seite stellt folgende wesentliche Ausrüstung zur Verfügung:

- Ein Untersuchungsschiff mit Positionierungsstation.
- Ein Off-shore - Bohrgerät.

Die deutsche Seite stellt folgende wesentliche Ausrüstung zur Verfügung:

- Ein modernes Probenvorbereitungs- und -analysensystem an Bord.
- Wesentliche Großgeräte, die für $^{13}\text{C}/^{12}\text{C}$ -Analysen von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und für die Probenvorbereitung in einem Landlabor erforderlich sind.

Artikel 8

Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens sind beide Seiten über folgende Kostenverteilung übereingekommen:

- Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für das Untersuchungsschiff, den Umbau des Schiffes, die fachlichen Ausrüstungen und Operationen an Bord.
- Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für das Niederbringen einer Prospektionsbohrung.
- Die deutsche Seite übernimmt die Kosten für die von deutscher Seite zur Verfügung gestellten fachlichen Ausrüstungen und Materialien sowie die Kosten des internationalen Transports.
- Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für das Gebäude, den Betrieb, die Grundeinrichtung und die von beiden Seiten für erforderlich gehaltenen kleineren Geräte des Landlabors, soweit die chinesische Seite diese Geräte beschaffen kann.
- Beide Seiten tragen die Kosten ihrer dienstlichen Nachrichtenübermittlung selbst.
- Bei der Durchführung des Projektes finanziert die entsendende Seite Löhne und Auslandsreisen der eigenen Fachleute. Die Gastgeberseite finanziert Unterkunft und Verpflegung, Transport und medizinische Betreuung der Fachleute der anderen Seite während ihrer Arbeit im Gastgeerland.
- Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für veröffentlichte und unveröffentlichte Ergebnisse geologischer, lithologischer und geophysikalischer Untersuchungen sowie die Kosten für Probenmaterialien aus dem Umfeld.
- Die chinesische Seite trägt die Kosten für den Transport, die deutsche Seite die Kosten für die Analyse der in der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchenden Proben.

Artikel 9

Auf der Grundlage der Ziele und Aufgaben des gemeinsamen Projektes sind beide Seiten über eine Dauer des Projektes von drei Jahren übereingekommen. Das Projekt soll im April 1980 beginnen.

Artikel 10

Die Projektbeauftragten legen beiden Seiten folgende gemeinsame Abschlußberichte vor:

- Bericht über die Ergebnisse der geochemischen Erdölprospektion im Seegebiet in der Nähe von Wenzhou im Westen des Ostchinesischen Meeres.
- Andere fachliche Berichte von gemeinsamem Interesse.

Die oben genannten Berichte sind in deutscher und chinesischer Sprache zu erstatten.

Das gesamte Originalmaterial dieses Projektes wird in der Volksrepublik China aufbewahrt. Die deutsche Seite kann auf Wunsch Kopien anfertigen. Ein ausreichender Teil der entnommenen Proben wird zu experimentellen Analysen der deutschen Seite angeboten. Der restliche Teil wird von der chinesischen Seite aufbewahrt.

Artikel 11

Beide Seiten behandeln die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen und Berichte über die Arbeitsergebnisse vertraulich und verpflichten alle an dem Forschungsprojekt mitwirkenden Anstalten und Personen zur Vertraulichkeit.

Die chinesische Seite schützt die im Projekt angewandten Techniken und Methoden, die ihr während und nach Beendigung des Projektes zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe an ausländische Dritte oder Benutzung außerhalb der Volksrepublik China können nur mit Zustimmung der deutschen Seite erfolgen.

Die geologischen Ergebnisse und die von chinesischer Seite zur Verfügung gestellten geologischen und geophysikalischen

Daten sollen nur mit Zustimmung der chinesischen Seite veröffentlicht oder an ausländische Dritte übermittelt werden.

Artikel 12

Beide Seiten werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen behilflich sein bei der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für die an dem Projekt mitwirkenden Fachleute.

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn beide Seiten sich bestätigt haben, daß das Ziel der Zusammenarbeit erreicht worden ist

Geschehen zu Beijing (Peking) am 20. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Hauff

Der Minister für Geologie der Volksrepublik China
Sun Dagnang

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Januar 1980

In Bamako ist am 17. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Januar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Elektrifizierung der Stadt Kita“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 750 000,- DM (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-

chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 17. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Mali
Alioune Blondin Beye

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Januar 1980

In Maseru ist am 17. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistun-

gen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Königreichs Lesotho zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 17. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Regenhardt

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Sekhonyana

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 17. Oktober 1979 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung des Königreichs Lesotho von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 22. Januar 1980

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für Marokko am 3. August 1979 in Kraft getreten.

II.

Kanada hat am 29. Oktober 1979 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung nach Artikel 41 des Pakts abgegeben:

(Übersetzung)

„The Government of Canada declares, under Article 41 of the International Covenant on Civil and Political Rights, that it recognizes the competence of the Human Rights Committee referred to in Article 28 of the said Covenant to receive and consider communications submitted by another State Party, provided that such State Party has, not less than twelve months prior to the submission by it of a communication relating to Canada, made a declaration under Article 41 recognizing the competence of the Committee to receive and consider communications relating to itself.“

„Die Regierung Kanadas erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß sie die Zuständigkeit des in Artikel 28 des Paktes genannten Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von einem anderen Vertragsstaat eingereicht werden, anerkennt, sofern der betreffende Vertragsstaat spätestens zwölf Monate vor Einreichung einer Mitteilung in bezug auf Kanada nach Artikel 41 eine Erklärung abgegeben hat, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen in bezug auf sich selbst anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218).

Bonn, den 22. Januar 1980

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 22. Januar 1980

I.

Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ist in ihrer durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1116) und durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1120) geänderten Fassung nach Artikel 66 Abs. 3 der Konvention für

Spanien
in Kraft getreten.

am 4. Oktober 1979

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt und nachstehende Erklärungen abgegeben:

„I. Réserves

Conformément à l'article 64 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, l'Espagne formule des réserves au sujet de l'application des dispositions suivantes:

1. Les articles 5 et 6, dans la mesure où ils seraient incompatibles avec les dispositions relatives au régime disciplinaire des Forces Armées, qui figurent au Titre XV du 2^{ème} Traité et au Titre XXIV du 3^{ème} Traité du Code de Justice Militaire.

Bref exposé des dispositions citées:

Le Code de Justice Militaire prévoit qu'en cas de fautes légères, le supérieur hiérarchique respectif peut infliger directement des sanctions après avoir, au préalable, élucidé les faits. La sanction de fautes graves reste soumise à une instruction du dossier de caractère judiciaire au cours de laquelle l'accusé devra nécessairement être entendu. Lesdites sanctions et le pouvoir de les imposer sont légalement définis. En tout état de cause, celui qui a fait l'objet d'une sanction peut faire appel auprès de son supérieur immédiat et ainsi de suite jusqu'au Chef de l'Etat.

2. L'article 11, dans la mesure où il serait incompatible avec les articles 28 et 127 de la Constitution espagnole.

Bref exposé des dispositions citées:

L'article 28 de la Constitution, qui reconnaît la liberté de se syndiquer, prévoit cependant que la loi pourra limiter ou faire exception à l'exercice de ce droit en ce qui concerne les Forces ou Corps armés ou les autres corps soumis à une discipline militaire et réglera les particularités de son exercice en ce qui concerne les fonctionnaires publics.

L'article 127, dans son paragraphe 1, stipule que les juges, magistrats et procureurs en service actif ne pourront appartenir ni à des partis politiques ni à des syndicats et prévoit que la loi établira le système et les modalités de leur association professionnelle.

II. Déclarations interprétatives

L'Espagne déclare qu'elle interprète:

1. La disposition de la dernière phrase du paragraphe 1^{er} de l'article 10 comme étant compatible avec le régime d'organisation de la radiodiffusion et de la télévision en Espagne.
2. Les dispositions des articles 15 et 17 dans le sens qu'elles permettent l'adoption des mesures envisagées aux articles 55 et 116 de la Constitution espagnole.

(Übersetzung)

„I. Vorbehalte:

Nach Maßgabe des Artikels 64 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten macht Spanien Vorbehalte bezüglich der Anwendung folgender Bestimmungen:

1. Artikel 5 und 6, soweit sie mit den Disziplinarvorschriften für die Streitkräfte unvereinbar sind, die in Buch 2, Teil XV und Buch 3, Teil XXIV des Militärgesetzbuchs enthalten sind.

Kurze Inhaltsangabe der einschlägigen Bestimmungen:

Das Militärgesetzbuch sieht vor, daß bei geringfügigen Vergehen der jeweilige Vorgesetzte unmittelbar Strafen verhängen kann, nachdem er den Fall aufgeklärt hat. Die Bestrafung schwerer Vergehen erfolgt nur auf Grund einer gerichtlichen Untersuchung, in deren Verlauf der Angeklagte gehört werden muß. Die Strafen und die Befugnis, sie zu verhängen, sind gesetzlich geregelt. In jedem Fall kann der von einer Strafe Betroffene bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und so fort bis zum Staatschef dagegen Rechtsmittel einlegen.

2. Artikel 11, soweit er mit den Artikeln 28 und 127 der spanischen Verfassung unvereinbar ist.

Kurze Inhaltsangabe der einschlägigen Bestimmungen:

Artikel 28 der Verfassung erkennt das Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß an; er sieht jedoch vor, daß die Ausübung dieses Rechts im Fall der Streitkräfte oder anderer bewaffneter oder militärischer Disziplin unterstehender Einheiten eingeschränkt werden oder Ausnahmeregelungen unterworfen sein kann, und regelt Einzelheiten seiner Ausübung durch Beamte.

Artikel 127 Absatz 1 bestimmt, daß Richter, Justizbeamte und Staatsanwälte im Amt weder politischen Parteien noch Gewerkschaften angehören dürfen, und sieht vor, daß Art und Form ihres Berufsverbands durch Gesetz geregelt werden.

II. Erklärungen über die Auslegung:

Spanien erklärt,

1. daß es Artikel 10 Absatz 1 letzter Satz dahingehend auslegt, daß er mit der derzeitigen Ordnung des Rundfunk- und Fernsehwesens in Spanien vereinbar ist;
2. daß es die Artikel 15 und 17 dahingehend auslegt, daß sie die Ergreifung der in den Artikeln 55 und 116 der spanischen Verfassung vorgesehenen Maßnahmen gestatten.

II.

Spanien hat mit Erklärung vom 4. Oktober 1979 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 15. Oktober 1979
für drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. September 1979 (BGBl. II S. 1040) und vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1195).

Bonn, den 22. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dschibuti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Januar 1980

In Dschibuti ist am 2. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dschibuti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Dschibuti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Dschibuti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Dschibuti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Dschibuti, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Modernisierung des Hafens Dschibuti“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Dschibuti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Dschibuti erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Dschibuti überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Dschibuti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dschibuti am 2. Dezember 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schilling

Für die Regierung der Republik Dschibuti
Moumin Bahdon Farah

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Januar 1980

In Bamako ist am 17. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1980

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Kita“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15,5 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 17. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Mali
Alioune Blondin Beye

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Januar 1980

In Bamako ist am 17. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Kati II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 7 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 17. November 1979 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Mali
Alioune Blondin Beye

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich –50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979

Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

*Neuaufgabe
soeben erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.